Anlage 4

WAHLKARTE DER GEMEINDE
FÜR DIE WAHLEN IN DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN AM __.__.20__

Gemeinde	Wahlsprengel	Nr. Wählerverzeichnis
Name		Geburtsjahr
Absenderadresse		
Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt habe. **Unterschrift:**		

Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern am __.__.20__ auf folgende Arten abgeben:

1. Mittels Briefwahl sofort nach Erhalt der Wahlkarte möglich:

- Füllen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die Bezirksbauernkammer und in die Landes-Landwirtschaftskammer aus.
- Legen Sie die zwei amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die Bezirksbauernkammer und in die Landes-Landwirtschaftskammer in das Wahlkuvert und legen Sie dieses in die Wahlkarte.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie eigenhändig unterschreiben.
- Kleben Sie die Wahlkarte zu, legen Sie diese in das voradressierte Überkuvert und kleben Sie auch dieses zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig (spätestens am Wahltag um 6:30 Uhr) bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte unfrankiert z.B. in einen Briefkasten werfen, bei einem Postamt oder Postpartner aufgeben oder bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde (Gemeinde) abgeben oder durch einen Boten oder eine Botin übermitteln. Sie können die Wahlkarte auch am Wahltag – bis zum jeweiligen Wahlschluss – z.B. in Ihrem zuständigen Wahllokal abgeben oder durch einen Boten oder eine Botin übermitteln.

2. Vor der Wahlbehörde, bei der Sie das Wahlrecht an sich ausüben müssten, am Wahltag:

- Übergeben Sie die Wahlkarte samt Inhalt (unausgefüllt und unverschlossen) der Wahlbehörde; diese wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie der Wahlbehörde eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Jagdkarte oder jeder amtliche Lichtbildausweis).

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur